

Kreisverwaltung des
Rhein-Lahn-Kreises
3/34 – 163-0142707

Datum des Aushangs:

28.11.2024

Datum der Abnahme:

Öffentliche Zustellung

Herr
Sullivan Möller
Zuletzt wohnhaft:
Vor der Loos 3
56130 Bad Ems

**Vollzug des Straßenverkehrs-Gesetzes (StVG) und der Fahrerlaubnis-
Verordnung (FeV), in der zurzeit gültigen Fassung;**

Sehr geehrter Herr Möller,

mit Bescheid vom 22.0, Az.: 3/34 - 163 - 00142707, haben wir eine Entscheidung getroffen. Den Bescheid konnten wir Ihnen unter der uns bekannten Adresse nicht mehr zustellen. Aktuell konnte keine Meldeadresse, an die Post zugestellt werden kann, ermittelt werden. Der Bescheid wird deshalb öffentlich zugestellt.

Der Bescheid enthält eine Rechtsbehelfsbelehrung und wird nach Fristablauf bestandskräftig, sofern Widerspruch nicht erhoben worden ist. In diesem Fall können Ihnen somit Rechtsverluste drohen. Gemäß § 1 des Landesverwaltungsstellungsgesetzes (LVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2, letzter Satz, des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) gilt der Bescheid als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind. Mit der Zustellung wird die Widerspruchsfrist in Gang gesetzt.

Der Bescheid kann bei der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises, Insel Silberau 1, 56130 Bad Ems, Zimmer E 06, während der Dienststunden eingesehen werden.

Im Auftrag

Fahrerlaubnisbehörde des Rhein-Lahn-Kreises
Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig